

Bewirtungsspesen und Abschreibungen

# Besser genau schauen, was abschreibbar ist

Das Gesetz unterscheidet zwischen vollständig und teilweise abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Bewirtungskosten.

Bewirtungsspesen beziehen sich auf Geschäftsessen sowohl im Betrieb als auch außerhalb, die Übernahme der Hotelkosten des Gastes sowie auf Kosten der Beherbergung des Gastes im (angemieteten) (Gäste-) Haus (Wohnung, Wochenendhaus, Ferienhaus, Ferienwohnung) des Gastgebers.

## Zur Gänze abzugsfähig

- **Bewirtung ist Leistungsinhalt:** Umfasst sind etwa Verpflegungskosten im Rahmen einer Schulung, wenn die Verpflegungskosten im Schulungspreis enthalten sind, wie auch die Bewirtungskosten in Fällen, in denen die Repräsentation zu den beruflichen Aufgaben eines Steuerpflichtigen gehört.
- **Bewirtung hat Entgeltcharakter:** Das umfasst die Bewirtung, die als Entgelt für eine bestimmte Leistung zu sehen ist (z. B.: Geschäftsvermittler wird für Geschäftsabschluss mit einer Reise belohnt, Journalist bewirbt einen Informanten für den Erhalt der Information).
- **Bewirtung hat keine Repräsentationskomponente:** Umfasst sind etwa Kostproben (z. B. bei Kundenveranstaltungen, Betriebs-

eröffnungen, -besichtigungen oder -jubiläen, Messen etc.), die Bewirtung im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Geschäftsfreunde, einfaches Essen auf Verkaufsveranstaltungen aus Anlass einer Produktpräsentation oder die Bewirtung auf Events als Teil der Marketingstrategie.

## Teilweise (zu 50 %) abzugsfähig

Bewirtungsaufwendungen, die mit einem Werbezweck verbunden sind und bei denen die berufliche Veranlassung weitaus überwiegt. Erforderlich ist die Darlegung, welches konkrete Rechtsgeschäft ernsthaft angestrebt bzw. tatsächlich abgeschlossen wurde. Die Restaurantrechnungen sollten daher entsprechende Hinweise enthalten.

## Zur Gänze nicht abzugsfähig

Bewirtungsspesen mit überwiegendem Repräsentationscharakter, z. B. Bewirtung im Haushalt des Steuerpflichtigen, beim oder nach dem Besuch gesellschaftlicher Veranstaltungen (Bälle, Essen nach Konzert ...), anlässlich einer Betriebseröffnung außerhalb des Betriebs, Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss, Bewirtung aus persönlichem Anlass (Geburtstag, Dienstjubiläum ...).

## Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Bewirtungsspesen

Sofern vom Steuerpflichtigen der Nachweis erbracht werden kann, dass die Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebli-

che oder berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt, steht der Vorsteuerabzug zur Gänze zu, auch wenn die Kosten aus ertragsteuerlicher Sicht nur zu 50 % abzugsfähig sind. Andernfalls ist der Vorsteuerabzug zur Gänze ausgeschlossen.

## Anpassung der Abschreibung bei betrieblich genutzten Gebäuden

Stellt ein Gebäude notwendiges Betriebsvermögen dar, so ist es mit jenem Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der dem Betriebsvermögensanteil entspricht, im Anlagenverzeichnis des Unternehmens zu aktivieren. Ob ein Gebäude dem Betriebsvermögen zuzurechnen ist, richtet sich nach dem Ausmaß der tatsächlichen betrieblichen Nutzung.

Handelt es sich um ein betrieblich genutztes Gebäude, so besteht für den Unternehmer die Verpflichtung, die zu aktivierenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes gleichmäßig verteilt auf die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abzuschreiben. Ohne Nachweis der Nutzungsdauer bestehen bei Gebäuden fixe Abschreibungssätze. Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2015/2016 erfolgte für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, eine Anpassung dieser AfA-Sätze.

## Anpassung der AfA-Sätze 2016

Ab dem Jahr 2016 gilt für sämtliche Betriebsgebäude ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 %. Nach der bisherigen Regelung waren, abhängig vom Zweck der betrieblichen Nutzung, unterschiedliche Abschreibungssätze anzuwenden (z. B. bei üblichen Betriebsgebäuden 3 %, für Bank- und Versicherungsgebäude hingegen 2,5 %). Neu ist auch, dass für Betriebsgebäude, die zu Wohnzwecken vermietet werden, ein geringerer Abschreibungssatz von 1,5 % gilt. Damit erfolgte eine Angleichung an den bereits im außerbetrieblichen Bereich bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gültigen Abschreibungssatz.

## Nachweis kürzerer Restnutzungsdauer

Der Nachweis einer kürzeren Restnutzungsdauer ist weiterhin möglich. Wurde bisher ein von 2,5 % abweichender AfA-Satz angewendet, so reduziert oder erhöht sich die AfA ab dem Jahr 2016 entsprechend, womit sich auch die Restnutzungsdauer ändert.

Erfolgte bisher im Einzelfall ein Nachweis der Restnutzungsdauer, treten keine Änderungen ein. Wurde bislang ein niedrigerer AfA-Satz als 2,5 % angesetzt, so kann dieser auch ohne Nachweis der Restnutzungsdauer beibehalten werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden sind im Einzelfall Besonderheiten zu beachten.

Christian Klausner



Christian Klausner

ist geschäftsführender Gesellschafter der HFP Steuerberatungs GmbH. Er ist studierter Betriebswirt, seit 1988 Steuerberater und seit 1995 Wirtschaftsprüfer. Die Beratung von Freiberuflern sowie die Branchen Bauträger und Baugewerbe gehören zu seinen Spezialgebieten. Info: www.hfp.at

Kolumne

## Steuer kompakt

### Absetzbarkeit von Spenden für Kunst- und Kultureinrichtungen ab 1.1.2016

Mit dem Gemeinnützigkeitengesetz 2015 wurde der Kreis der steuerlich begünstigten Spendenempfänger auf Körperschaften, die der österreichischen Kunst und Kultur dienende künstlerische Aktivitäten entfalten und von der öffentlichen Hand gefördert werden, ausgeweitet. Absetzbar sind seit 1.1.2016 Geld- und Sachspenden an bestimmte Kunst- und Kultureinrichtungen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung in der dafür vorgesehenen Liste auf der Homepage des BMF eingetragen sind.

### Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- Bislang wurden nur 100%ige Anteilsvereinigungen bei (Kapital-)Gesellschaften, die Liegenschaften besitzen, mit 3,5 % des dreifachen Einheitswerts der Liegenschaften der Grunderwerbsteuer unterzogen.
- Seit 1.1.2016 liegt eine Anteilsvereinigung bereits vor, wenn zumindest 95 % der Anteile in einer Hand oder in der Hand einer Unternehmensgruppe (§ 9 KStG) vereinigt werden. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass nunmehr treuhändig gehaltene Anteile immer dem Treugeber zugerechnet werden. Durch das Inkrafttreten der neuen Rechtslage wird aber kein Erwerbsvorgang verwirklicht, d. h., Treuhandschaften, die bis Ende 2015 entstanden sind, werden weiterhin nicht dem Treugeber zugerechnet, sofern sie unverändert bleiben. Die Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen beträgt nunmehr 0,5 % des Grundstückswerts (und nicht mehr des dreifachen Einheitswerts).
- Schließlich wurde ein gänzlich neuer Besteuerungstatbestand im GrEStG geschaffen. Seit 1.1.2016 unterliegt die Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren der GrEStG. Die Steuer beträgt in diesem Fall 0,5 % des Grundstückswerts der Liegenschaften der Personengesellschaft.
- Der Freibetrag für Betriebsübertragungen zwischen natürlichen Personen, wenn der Übergeber entweder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist, wurde auf € 900.000 angehoben.
- Auch bei Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz ist die Steuer grundsätzlich vom Grundstückswert (Ausnahme: land- und forstwirtschaftliches Vermögen) zu berechnen; die Steuer beträgt auch hier einheitlich 0,5 %.

### Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft

Arbeitslöhne dürfen an Arbeitnehmer, die Bauleistungen erbringen, nicht mehr bar bezahlt bzw. von diesen bar entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat. Außerdem können bar bezahlte Entgelte über € 500, die für die Erbringung von Bauleistungen gezahlt wurden, nicht mehr steuerlich abgesetzt werden.

### Einfrieren der Richtwerte für Mieten

Unter der klingenden Bezeichnung „2. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz“ hat der Gesetzgeber die mit 1.4.2016 vorgesehene Indexanpassung der mietrechtlichen Richtwerte wieder einmal sistiert. Aufgrund dieser Gesetzesänderung gelten die bereits seit 1.4.2014 anwendbaren Richtwerte unverändert bis zum 31.3.2017 weiter. Die nächste Erhöhung der Richtwerte soll plangemäß mit 1.4.2017 erfolgen.

Christian Klausner

## Kreative Menschen brauchen...

Fordern Sie unsere kostenlose Broschüre an:

christian.klausner@hfp.at



...individuelle Beratung.

Wir sind die Steuerspezialisten für Ziviltechniker. Beratung bedeutet für uns: individuell | persönlich | kreativ

Schaffen wir gemeinsam Raum ...

... für Ihre Pläne!

HFP Steuerberatungs GmbH  
Beatrixgasse 32, 1030 Wien  
T +43 (1) 716 05-731  
www.hfp.at | christian.klausner@hfp.at

**HFP**  
Steuerberater